

II- 2764 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 11. Juli 1973

No. 1401/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Johanna BAYER,
und Genossen

Dr. Gruber

an den Bundesminister für Unterricht und Kunst
betreffend Unterrichtsbefreiung für Schüler des polytechnischen
Lehrganges zur Mithilfe in der Landwirtschaft.

Entsprechend den Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes, BGBl. 251 v. 25.7.1962 können Schüler der Volksschule oder des polytechnischen Lehrganges im letzten (neunten) Schuljahr ihrer allgemeinen Schulpflicht auf Ansuchen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten für einen Zeitraum, der sechs Wochen des Schuljahres nicht übersteigen darf, vom Schulbesuch ganz oder teilweise beurlaubt werden, wenn und so weit ihre Mitarbeit als mithelfende Familienangehörige zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes unumgänglich notwendig ist. (§ 10 Abs. 1)

In einem steirischen Bezirk wurde ein diesbezügliches Ansuchen nicht genehmigt, weil der ansuchende Vater einem außerlandwirtschaftlichen Haupterwerb nachgeht. Die Landwirtschaft umfaßt 3 ha, die Mitarbeit des Schülers im landwirtschaftlichen Betrieb wäre dringend nötig.

Da in Österreich bereits in fast 50 % der landwirtschaftlichen Betriebe der Besitzer oder seine Frau einem außerlandwirtschaftlichen Haupterwerb nachgehen müssen, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

A n f r a g e :

Wird in Zukunft auch in den oben angeführten Fällen in der Vollziehung des Schulpflichtgesetzes die Verwaltungspraxis Beurlaubungen von Schülern des 9. Schuljahres der Volksschule oder des polytechnischen Lehrganges zur Mithilfe in der Landwirtschaft gestatten, da gerade in solchen Betrieben, in denen ein Teil der Familie gezwungen ist, einem außerlandwirtschaftlichem Haupterwerb nachzugehen, eine Mithilfe der Schüler besonders notwendig erscheint?